

I. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Ortsgemeinde Woppenroth vom 29. Oktober 1988

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27.07.1988 (GVBl. S. 135) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 24. Oktober 1987 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Ortsgemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

Artikel 2

Die Satzung tritt gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Woppenroth, den 29. Oktober 1988
Ortsgemeinde Woppenroth



[Handwritten signature]
Ortsbürgermeister